

ENTWURF - Rahmenbedingungen für den bundesweiten „Infrastrukturatlas“ bei der Bundesnetzagentur

1. Ziel des Infrastrukturatlases

Am 18.02.2009 wurde die Breitbandstrategie der Bundesregierung veröffentlicht. Deren Ziel ist die kurzfristige flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und langfristig der flächendeckende Aufbau von Hochleistungsnetzen. Die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Netzen der nächsten Generation sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist eine Anbindung der zu versorgenden Regionen an das Backbone erforderlich. Hierzu werden in der Regel Glasfaser- oder Funkstrecken eingesetzt. Die dabei entstehenden Kosten können gerade in ländlichen Regionen erheblich sein und haben damit entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von möglichen Ausbauplanungen. Gleichzeitig existieren Infrastrukturen, bei denen eine Mitnutzung aus technischer Sicht grundsätzlich möglich wäre und die zu einer Reduktion der Ausbaukosten beitragen könnten. Neben der Kostenersparnis kann der Netzausbau durch die Verkürzung von Genehmigungsfristen und Bauzeiten deutlich beschleunigt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Breitbandstrategie ist daher die Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau, da der Aufbau von Hochleistungsnetzen und die Anbindung abgelegener Gegenden an das Breitbandinternet umso schneller und kostengünstiger erfolgen kann, je effizienter bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden.

In Maßnahme 2 der Breitbandstrategie der Bundesregierung vom 18. Februar 2009 wird daher Folgendes festgelegt:

„Die Bundesnetzagentur wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlases beginnen. Sie wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen.“

Diese Rahmenbedingungen legen fest, wie die Daten hierfür geliefert werden, welche Zugriffe auf die Daten gestattet werden und wer zur Nutzung der Daten berechtigt ist.

Die Breitbandstrategie sieht vor, dass bereits im Herbst 2009 eine erste Version des Infrastrukturatlases bereitgestellt werden soll. Um dies umzusetzen wird die Bundesnetzagentur zunächst eine vorläufige Version erstellen und parallel dazu eine dauerhafte Lösung entwickeln. Die vorliegenden Rahmenbedingungen gelten zunächst für die vorläufige Version. Für die dauerhafte Lösung können die Rahmenbedingungen angepasst werden, sofern sich dies durch die Erfahrungen mit der vorläufigen Version und der Entwicklung und Realisierung des Infrastrukturatlases als erforderlich erweist.

Änderungen der Rahmenbedingungen werden mit den Infrastrukturinhabern, die sich am Infrastrukturatlas beteiligen, vorab diskutiert. Erforderliche Änderungen werden rechtzeitig angekündigt und gelten nicht automatisch für bereits vorhandene Infrastrukturdaten. Dies gilt insbesondere für den sensiblen Bereich der Zugriffsberechtigung. Jeder Infrastrukturinhaber kann die Zustimmung zur Nutzung seiner Daten jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen (vgl. Abschnitt 7 Abs. 2).

2. Aufbau und Inhalt des Infrastrukturatlas

Der Infrastrukturatlas wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erstellt und regelmäßig aktualisiert.

In den Infrastrukturatlas sollen alle Infrastrukturen aufgenommen werden, die beim Aufbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können. Dies sind insbesondere:

- (1) Leitungsgebundene Telekommunikationsinfrastruktur
 - Streckenverläufe der Glasfasernetze
 - Knotenpunkte - Hauptverteiler (HVt), Kabelverzweiger (KVz), etc.
 - Streckenlänge vom KVz bis zum Endkunden bei Kupferkabeln
 - Freie Leitungskapazitäten
 - Leerrohre inklusive Belegung
 - Streckenverläufe der Breitbandkabelnetze
- (2) Funkgestützte Telekommunikationsinfrastruktur
 - Senderstandorte
 - Richtfunkstrecken
 - Freie Antennenplätze auf bestehenden Masten
 - Freie Kapazitäten auf den Funkfrequenzen
 - Backbone-Anbindung der Senderstandorte
- (3) Weitere geeignete Infrastrukturen
 - Wegeführung von Netzen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser)
 - Strommasten inklusive eventueller Antennenträgerstandorte
 - Vorhandene Leerkapazitäten (Kabelkanäle und Kabelschächte)
 - Freie Leitungskapazitäten
 - Potenzielle Antennenstandorte auf hohen Gebäuden
 - Windräder
 - Kirchtürme
- (4) Infrastrukturen an Verkehrswegen
 - Leerrohre und freie Leitungen an Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Wasserstraßen und Bahnstrecken

3. Bereitstellung von Informationen für den Infrastrukturatlas

- (1) Teilnehmende Infrastrukturihaber stellen der Bundesnetzagentur die für den Infrastrukturatlas relevanten Informationen in **vektorisierter** und **georeferenzierter** Form elektronisch zur Verfügung.

Das bevorzugte **Referenzsystem** für die Geodaten ist **ETRS89/UTM** (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989). Als Alternative kommen in Frage: **WGS84** (World Geodetic System 1984) oder **Gauß-Krüger-Koordinaten**.

- (2) Die relevanten Daten können hierbei in dem jeweils vorhandenen Datenformat übermittelt werden.

Das von der Bundesnetzagentur bevorzugte **Datenformat** für die Übermittlung von Sach- und Geometriedaten ist **Shape** (.shp/.shx/.dbf).

Lassen sich Shape-Files systembedingt nicht generieren, sind mögliche Alternativen für die Datenübermittlung :

- **DXF-Files**
- **dBASE-** bzw. **Excel-Files** (Koordinatenangaben enthaltend)

Notwendige Konvertierungen anderer Datenformate zur Weiterverarbeitung werden von der Bundesnetzagentur vorgenommen.

Die Daten sollten der Bundesnetzagentur per Datenträger (CD, DVD, USB-Speicherstick) oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Sollten dem Sicherheitsbedenken entgegenstehen, kann die Übermittlung auch über einen gesicherten Online-Zugang erfolgen.

Sofern der Bundesnetzagentur bereits entsprechende Informationen vorliegen (z.B. Funkstandorte), können diese Daten mit der schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturihabers in den Infrastrukturatlas überführt werden.

- (3) Um die Daten des Infrastrukturatlases auf einem aktuellen Stand zu halten, sollten die Infrastrukturihaber der Bundesnetzagentur bei Änderungen in der Infrastruktur aktualisierte Daten zur Verfügung stellen. Die Bundesnetzagentur wird in regelmäßigen Abständen die Aktualisierung des Infrastrukturatlases vornehmen.
- (4) Daten werden von den Infrastrukturihabern nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine erste Orientierung im Planungsprozess ermöglichen. Eine Haftung seitens der Infrastrukturihaber oder der Bundesnetzagentur für die Richtigkeit und Genauigkeit der Informationen, der Informationsübernahme oder der Informationsdarstellung wird ausgeschlossen.

4. Zugriffsberechtigte

- (1) Der Zugriff auf die Daten des Infrastrukturatlases ist auf die für den Infrastrukturatlas zuständigen Beschäftigten der Bundesnetzagentur beschränkt.
- (2) Die Zugriffsberechtigten nach Abs. (1) erhalten Erläuterungen zum Umgang mit den sensiblen Daten.
- (3) Bei Fahrlässigkeit im Umgang mit den Daten oder Missbrauch greifen die Sanktionsmechanismen des öffentlichen Rechts. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- (4) Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass kein unbefugter Zugriff auf die Daten erfolgen kann.

5. Nutzung der Daten des Infrastrukturatlases

- (1) Alle Beteiligten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Daten und mit dem Zugriff auf die Datenbank.
- (2) Der Umfang der Datennutzung durch die Nutzungsberechtigten im Sinne von Absatz (3) wird von dem Unternehmen festgelegt, welches die Daten bereitstellt. Hierfür stehen drei Alternativen zur Verfügung:

- a. Alle der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen über die Infrastrukturen (Art der Infrastruktur, Geodaten, Inhaber nebst Ansprechpartner) können projektbezogen weitergegeben werden.
 - b. Lediglich die Art der Infrastruktur und der Inhaber nebst Ansprechpartner können projektbezogen weitergegeben werden.
 - c. Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Daten Rechnung zu tragen, können Infrastrukturihaber Daten als sensibel kennzeichnen. In diesem Fall wird den betroffenen Infrastrukturihabern die Anfrage weitergeleitet und diese entscheiden, ob und in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden können.
- (3) Nutzungsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Telekommunikationsunternehmen zum Zwecke konkreter Ausschreibungen und Projekte zum Breitbandausbau (Nutzungsberechtigte). Diese können die Daten des Infrastrukturatlases nutzen, die für das entsprechende Vorhaben relevant sind. Diese Informationen werden über die Bundesnetzagentur in dem vom Infrastrukturihaber festgelegten Umfang bereitgestellt, nachdem die Projektrelevanz geprüft wurde.

Der Antrag auf Nutzung wird durch Übersendung des Formblatts Nutzung an den Zugriffsberechtigten gestellt. Die Anträge werden von dem Zugriffsberechtigten auch nach einer Auskunft weiter gespeichert.

- (4) Sofern Nutzungsberechtigten im Rahmen von Projekten Informationen aus dem Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden, dürfen die Nutzungsberechtigten diese Daten ausschließlich für das im Antrag benannte Projekt nutzen. Die Daten sind, sobald und soweit diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Anfrage auch durch Beauftragte (z.B. Planungsbüros) vornehmen. Der Beauftragte muss bei der Anfrage seine Beauftragung nachweisen. Sofern einem Beauftragten im Rahmen von Projekten Informationen aus dem Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden, darf er diese Daten ausschließlich für das im Antrag benannte Projekt nutzen. Die Daten sind, sobald und soweit diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Bundesnetzagentur erfasst, verarbeitet und speichert die Daten für den Infrastrukturatlas. Die Nutzung der Daten innerhalb der Bundesnetzagentur ist ausdrücklich und abschließend auf die in diesen Rahmenbedingungen beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Infrastrukturatlas beschränkt. Eine Nutzung der Daten für sonstige Zwecke der Bundesnetzagentur ist ausgeschlossen, es sei denn, die betroffenen Infrastrukturihaber haben dem ausdrücklich zugestimmt bzw. die Daten wurden der Bundesnetzagentur ursprünglich zu anderen Zwecken übermittelt.

6. Teilnahme, Rechte und Pflichten der Infrastrukturihaber

- (1) Die Teilnahme am Infrastrukturatlas ist freiwillig und wird nicht entgolten. Sie steht grundsätzlich allen Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen offen, die in Deutschland Infrastrukturen besitzen oder betreiben, die geeignet sind, einen Beitrag zur Versorgung mit Breitbanddiensten leisten zu können.

- (2) Die Bundesnetzagentur protokolliert Zugriffe auf die Daten des Infrastrukturatlases und teilt dem betroffenen Infrastrukturihaber auf Anforderung die Abfragedaten der Zugriffsberechtigten mit. Konkrete Projektdaten werden hierbei nicht übermittelt.
- (3) Die Infrastrukturihaber, die Daten für den Infrastrukturatlas zur Verfügung stellen, erhalten – falls gewünscht – Informationen zu geplanten Bauvorhaben in der relevanten Region aus dem parallel zu erstellenden Atlas der Baumaßnahmen, um ggf. Synergien für den Ausbau der eigenen Infrastruktur prüfen zu können.
- (4) Aus der Teilnahme am Infrastrukturatlas und der Bereitstellung von Informationen über vorhandene Infrastrukturen können weder von anderen Infrastrukturihabern, von den Zugriffs- und Nutzungsberechtigten, noch von Dritten Ansprüche auf einen Zugang zu dieser Infrastruktur abgeleitet werden.

7. Anerkennung der Rahmenbedingungen, Widerruf

- (1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Rahmenbedingungen in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus informiert sie die Infrastrukturihaber vorab über diese Rahmenbedingungen. Mit der Übermittlung von Daten für den Infrastrukturatlas erkennt der Infrastrukturihaber und mit der Stellung eines Antrags auch der Nutzungsberechtigte die vorliegenden Rahmenbedingungen an.
- (2) Jeder Infrastrukturihaber kann die Zustimmung zur Verwendung seiner Infrastrukturdaten für den Infrastrukturatlas jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise widerrufen.
- (3) Im Falle eines Widerrufs nach Absatz (2) wird die Bundesnetzagentur die betreffenden Daten unverzüglich nach Eingang des Widerrufs bei der Bundesnetzagentur aus dem Infrastrukturatlas löschen.

8. Inkrafttreten und Änderung der Rahmenbedingungen

- (1) Diese Rahmenbedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Änderungen der Rahmenbedingungen werden mit einer Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wirksam. Die Infrastrukturihaber werden über die bevorstehende Änderung direkt informiert.